

Die Betreuungsbehörden sind die Fachstellen für Beratung und Information in betreuungsrechtlichen Fragen, sowohl vor und während gerichtlicher Verfahren, als auch für Beratung und Beglaubigung von Vollmachten, die der Vorsorge dienen.

Mit diesen Funktionen nehmen die Betreuungsbehörden einen wichtigen Stützpfeiler im kommunalen Hilfesystem ein.

Daneben besteht unsere Haupttätigkeit in der Unterstützung des Betreuungsgerichts durch Ermittlung von Sachverhalten und die Erstellung von Sozialberichten in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung haben sich die Behördenmitarbeiter*innen einen Eindruck der Lebensumstände der betroffenen Personen zu verschaffen. Hier werden u.a. die sozialen, gesundheitlichen und finanziellen Aspekte des Lebens der betroffenen Person, in der Regel während eines Hausbesuchs, betrachtet.

Aufgabe der Betreuungsbehörden ist es zu ermitteln, ob die betroffene Person Hilfe benötigt und wünscht, als auch in welcher Form Hilfestellungen möglich bzw. erforderlich sind.

Die Behörden fungieren hier als Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatz und prüfen, ob die Einrichtung einer Betreuung notwendig ist oder ob andere Hilfen bestehen, die genauso wirksam sind und dadurch eine Betreuung entbehrlich ist.

Wie kommt es nun zur Einrichtung einer Betreuung oder wie kommen Betreuer:innen zur Betreuung

Ergibt sich aus der Sachverhaltsermittlung der Betreuungsbehörde, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung vorliegen und die betroffene Person mit einer Betreuung einverstanden ist, schlägt die Betreuungsbehörde eine geeignete Betreuungsperson vor.

Hier kann es sich sowohl um ehrenamtliche, Berufs- oder Vereinsbetreuer*innen handeln.

Auf Wunsch der betroffenen Person organisiert die Betreuungsbehörde vor der gerichtlichen Betreuerbestellung ein Kennenlernen zwischen Betreuer*in und der zu betreuenden Person.

Durch die Betreuungsrechtsreform 2023 haben die Betreuungsbehörden die Aufgabe der Registrierung beruflich tätiger Betreuer, als auch die Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit ehrenamtlich tätiger Betreuer, z.B. Familienangehöriger übertragen bekommen.

Die Registrierung von BerufsbetreuerInnen erfolgt auf deren Antrag bei der zuständigen Stammbehörde.

Voraussetzung der Registrierung ist der Nachweis über die erforderliche Sachkunde. Diese kann in einem sogenannten Sachkundelehrgang erworben werden. Sachkunde bedeutet die Fähigkeit typisch, betreuungsrechtliche Sachverhalte zu erkennen und adäquat einer Lösung zuzuführen. Hierzu wird Sie Herr Klasen, Direktor des Amtsgerichtes Homburg im weiteren Verlauf dieser Veranstaltung weiterführend informieren.

Wie bereits zuvor erwähnt, hat die Betreuungsbehörde bei ehrenamtlichen Familienangehörigen oder Menschen mit persönlichem Bezug zum Zu-Betreuenden die Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit durchzuführen und das Schuldnerverzeichnis und Führungszeugnis anzufordern und auszuwerten.

Zur Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen kann eine Anbindung an einen Betreuungsverein erfolgen. Die Betreuungsvereine beraten und bieten einen Erfahrungsaustausch und direkte Hilfe in Konfliktsituationen an, damit Ehrenamtliche sich langfristig engagieren können und durchhalten. Zu den genauen Aufgaben der Betreuungsvereine darf ich an dieser Stelle an Frau Birgit Ludwig verweisen, die die Teamleitung der Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt in Merzig und Saarlouis innehat. Und die wertvolle Aufgabe mit dem Verein übernimmt sich für das Ehrenamt und Gemeinwohl zu kümmern, gerade da das Ehrenamt im Betreuungsrecht immer Vorrang haben soll.

Die Bestellung eines Betreuers soll immer die ultima ratio sein.

Bedeutet, wenn andere Hilfen vorhanden sind, die eine Betreuung entbehrlich machen, ist keine Betreuung einzurichten oder eine bestehende Betreuung aufzuheben. Andere Hilfen können z.B. die Anbindung an eine Beratungsstelle, wie Schuldner- oder Suchtberatung sein.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind:

- die erweiterte Unterstützung betroffener Personen
Hier geht es um eine Unterstützung vor und/ oder während laufender Gerichtsverfahren zur Einrichtung einer Betreuung.
Diese Hilfe soll eine kurzfristige Überforderung von Personen auskömmlich und ohne Einrichtung einer Betreuung abdecken.
Hierunter fallen z.B. die Organisation von Terminen bei Sozialleistungsträgern oder Hilfestellungen bei Antragstellungen, die Aktivierung der gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Sozialleistungsträger. Hier handelt es sich um ein kurzfristiges Fallmanagement, dass ohne Einrichtung einer Betreuung beendet werden sollte. Dieses Instrument dient der Betreuungsvermeidung.
- Die Gewinnung von Einzelpersonen, für das Amt des Berufsbetreuers oder ehrenamtlichen Betreuers

- Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen, sowie Beglaubigung von Unterschriften z.B. in Einzelterminen, aber auch Informationsveranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Unterstützung von Betreuer*innen und Bevollmächtigten
Kommt es vor oder während der Einrichtung einer Betreuung zu Schwierigkeiten, können sich BetreuerInnen ratsuchend an die Betreuungsbehörde wenden. Dies gilt natürlich auch für Bevollmächtigte.
- Einführung und Fortbildung von Betreuer*Innen und Bevollmächtigten
Die Betreuungsbehörden organisieren Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbetreuer:innen, sowie mehrmals im Jahr die Möglichkeit der kollegialen Fallberatung für Berufsbetreuer*innen. Hier können Fälle oder Schwierigkeiten besprochen werden.
- Beratung von Berufsheimnisträgern bei der Gefährdung von Betreuten
z.B. Ärzte die eine Beratung hinsichtlich eines Patienten benötigen
- Vollzugshilfe bei Vorführen, Zuführungen oder Zwangsmaßnahmen
Ebenso wird die Betreuungsbehörde zur Stellungnahme hinsichtlich von Unterbringungen im Falle der Selbstgefährdung des Betreuten beteiligt. Die Behörde hat hier eine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Unterbringung z.B. in ein psychiatrisches Krankenhaus abzugeben und gemeinsam mit dem Betreuer durchzuführen. Der Betreuer/ die Betreuerin stellt hierzu den Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht und ist bei der Unterbringung, neben der Betreuungsbehörde und den ggf. den Hilfskräften der Polizei und dem Rettungsdienst, anwesend.

Wie Sie sehen handelt es sich um einen umfangreichen und interessanten Tätigkeitsbereich, sowohl bei den Betreuungsbehörden, als auch den Berufsbetreuer*innen.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit und möchte mich von Ihnen mit den Worten von Johann Wolfgang von Goethe „Es ist nicht gut, dass der Mensch alleine sei, und besonders nicht, dass er alleine arbeite, vielmehr bedarf er der Teilnahme und Anregung, wenn etwas gelingen soll“ von Ihnen verabschieden.

Vielen Dank.